

Das Thema Berufsverband aus der Sicht eines ‚Landesarchäologen‘

C. Sebastian Sommer

Zusammenfassung – In Bayern wird in der Bodendenkmalpflege seit 2002 nach dem Veranlasserprinzip verfahren. Dieses war schon im ursprünglichen Denkmalschutzgesetz von 1973 verankert. Die Abwicklung von Maßnahmen erfolgt heute praktisch ausschließlich durch private Grabungsfirmen. Als Folge davon ist Bayern zusammen mit Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit den meisten beschäftigten Archäologen. Da es sich bei Ausgrabungen um die unwiderrufliche Zerstörung unseres archäologischen Erbes handelt, ist Voraussetzung für ein gut funktionierendes System eine gute Qualifikation aller Tätigen. Neben einer Präqualifikation (mit nachvollziehbarem Aufwand) bedarf es der Kontrolle – nach dem Gesetz und der Ausführung in Bayern als Amtsaufgabe gegeben – und Sanktionsmöglichkeiten. Ein für alle in der Archäologie Tätigen zuständiger Berufsverband könnte hier eine gute Grundlage bilden.

Schlüsselwörter – Archäologie; Firmengrabung; Bodendenkmalpflege; Bayern; Verursacherprinzip; Qualifikation; Kontrolle; Sanktion; Berufsverband

Title – A Professional Association under the perspective of a „State Archaeologist“

Abstract – In Bavaria, the archaeological heritage management works according the developer-pays principle since 2002. This was already laid out in the original heritage law of 1973. Measures nowadays are executed almost exclusively by private companies. Consequently, Bavaria, together with Northrhine-Westfalia, is the federal state in Germany with the highest number of employed archaeologists. As an excavation is always the final destruction of our archaeological heritage, a good qualification of all participants is a prerequisite for a well working system. Besides a pre-qualification (under adequate efforts) there is need for control – given and executed in Bavaria according to the law – and the possibility for sanctions. A professional association for all in archaeology active people could be a good basis.

Key words – archaeology; contract archaeology; Archaeological Heritage Management; Bavaria; developer-pays principle; qualification; control; sanction; professional association

Auch Archäologie und insbesondere die Bodendenkmalpflege bewegen sich in einem – von Bundesland zu Bundesland im Detail verschiedenen – relativ engen gesetzlichen Rahmen. In Bayern liegt der Ursprung in der Bayerischen Verfassung von 1946, in der es heißt: *„Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur [...] zu schützen und zu pflegen...“* (BAYERISCHE VERFASSUNG, Art. 141). Wenn auch erst Jahrzehnte später, so wird doch darauf aufbauend im Denkmalschutzgesetz von 1973 formuliert: *„Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.“* (BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ, Art. 1 Abs. 1). In Bezug auf die archäologischen Denkmäler, oder besser die Bodendenkmäler, wird weiter präzisiert: *„Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.“* (BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ, Art. 1 Abs. 1). An dieser Stelle kann nicht auf die mittlerweile ausschließlich in Bayern bestehende Problematik einer zeitlichen Einschränkung im Denkmalbegriff eingegangen werden, wie sie der Nachsatz leider immer noch festlegt. Die kulturhistorische Bedeutung der Bodendenkmäler kommt neben

der regionalen Gesetzgebungen auch z.B. in der sogenannten Konvention von La Valletta (oder Malta) zum Ausdruck, deren Umsetzung in den Denkmalschutzgesetzen der meisten Ländern Deutschlands immer noch auf sich warten lässt: *„Das archäologische Erbe (trägt) wesentlich zur Kenntnis der Menschheitsgeschichte bei...“* (Gesetz zu dem ‚Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes‘ vom 9. Oktober 2002, Präambel).

Ganz offensichtlich ergeben sich aus der kulturhistorischen Bedeutung, die dem Erhaltungsgrundsatz des Denkmalschutzgesetzes zugrunde liegt, Konflikte im täglichen Leben, insbesondere in einer Zeit boomender Entwicklung und intensiver baulicher Tätigkeit. Der Lösungsansatz im Sinne einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung ist im Bayerischen Denkmalschutzgesetz vorgegeben, in dem es heißt: *„Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“* (BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ, Art. 7 Abs. 1).

In Bayern erachten wir eine umfassende Kenntnis der Bodendenkmäler als unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Schutz bzw. einen

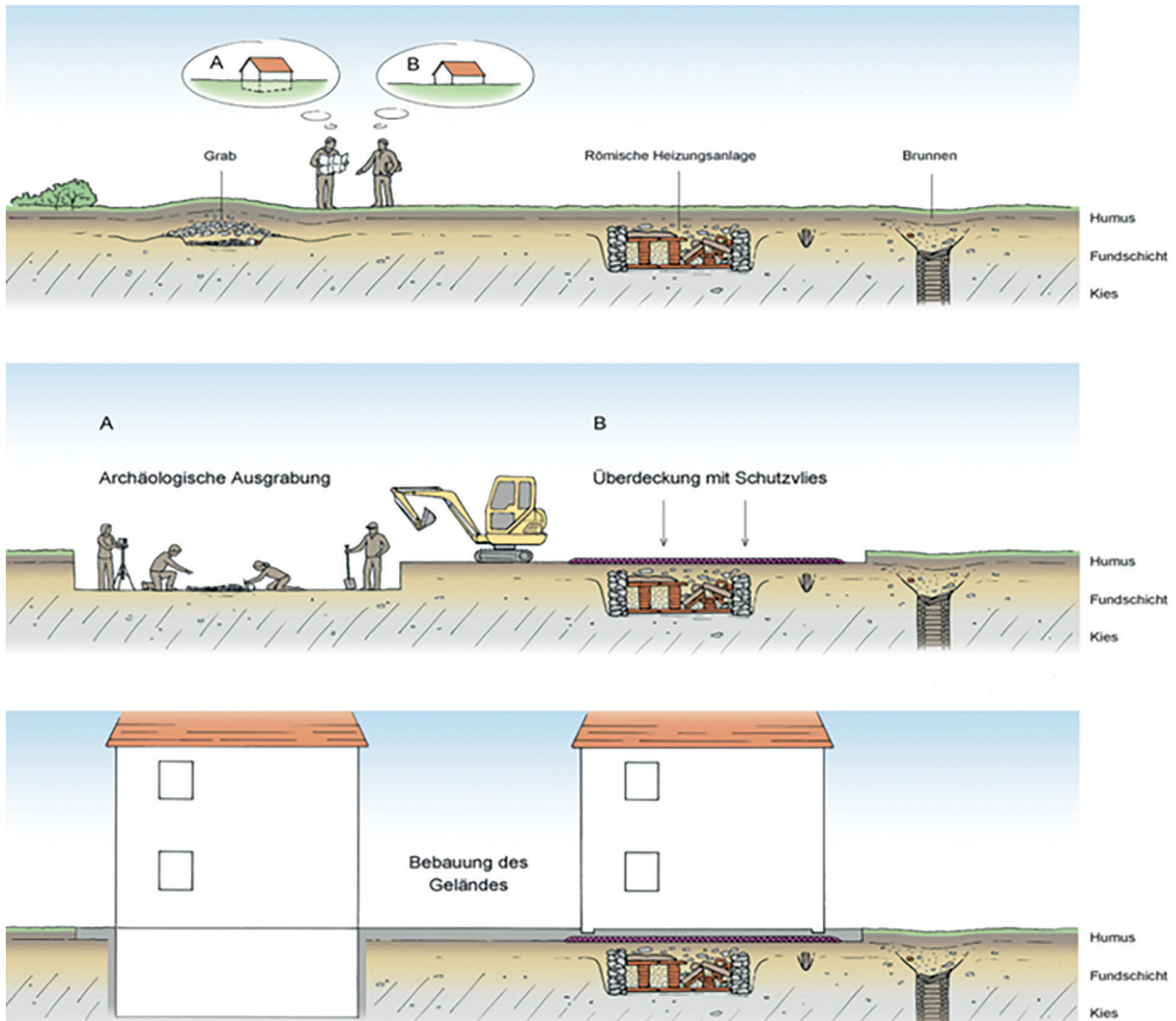


Abb. 2 Alternativen im Umgang mit einem Bodendenkmal. Rechts vollständige Vermeidung, Mitte Bebauung über konservatorischer Überdeckung, links vorgeifende Ausgrabung (BLfD, 2013).

len) zur Folge (letzte und einzige diesbezügliche Zahlen in der Studie DISCO 2008 [KRAUSSE & NÜBOLD, 2008] und bei IRLINGER & SOMMER, 2010). In absoluten Zahlen waren 2008 in Bayern nicht nur die meisten Archäologen in Firmen beschäftigt, sondern auch überhaupt die meisten Firmenarchäologen tätig (Abb. 3). Seinerzeit erklärte mehr

als ein Drittel aller Firmen Bayern als seinen ausschließlichen oder hauptsächlichen Tätigkeitsschwerpunkt (KRAUSSE & NÜBOLD, 2008, Diagramm 34). Bemerkenswert ist die damalige Tätigkeitsbeschreibung, die neben Ausgrabungen auch Planungsberatung, Museums-/Ausstellungsunterstützung, Forschung/Lehre und Publikationen

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Gesamt
Landesarchäologen	50	2	40	25	4	16	3	36	35	64	20	20	2	40	35	7	395
Kommunalarchäologen	19	0	2	15	0	35	1	4	23	52	0	0	1	1	1	1	155
Museen	4	15	33	22	3	44	0	7	6	81	44	20	1	5	7	0	292
Universitäten	0	60	124	108	0	72	38	8	25	152	72	14	7	30	28	15	753
Firmen	66	58	18	122	0	5	3	6	12	68	3	2	0	7	0	3	374
Forschungsinstitute	0	43	6	16	0	27	0	0	8	13	55	0	0	0	0	0	168
Gesamt	139	178	223	308	7	199	45	61	109	430	194	56	11	83	71	26	2140

Abb. 3 Anzahl der Archäologinnen und Archäologen in der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern und Beschäftigungskategorien (IRLINGER & SOMMER, 2010, Abb. 5).

umfasste (KRAUSSE & NÜBOLD, 2008, Diagramm 6 = IRLINGER & SOMMER, 2010, Abb. 6).

Vielfache Vorbehalte gegen den Einsatz von kommerziellen Firmen wurden und werden im Zusammenhang mit Qualitätsfragen geäußert. Auch hierzu bietet das Bayerische Denkmalschutzgesetz Ansätze. Bei der Beschreibung der Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege als Fachamt heißt es u.a.: „*Inbesondere hat es* (das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege) *folgende Aufgaben:* (2) *Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler ...* (6) *Überwachung der Ausgrabungen sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler.*“ (BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ, Art. 12 Abs. 2). Schon bald haben wir deshalb „*Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern*“ (BLfD, 2016a), spezielle Vorgaben für den Bereich von Linearen Projekten (BLfD, 2016b), flankiert von „*Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen in Bayern*“ (BLfD, 2016c) formuliert und herausgegeben. Sie werden mittlerweile durch „*Standards zur Durchführung geophysikalischer Prospektion in der Archäologie in Bayern*“ (BLfD, 2016d) ergänzt und regelmäßig, meist auch unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Grabungsfirmen, überarbeitet und erweitert. Bedingt durch ein gegebenes Personalkorsett führen wir parallel dazu Kontrollen auf drei Ebenen durch: Erstens werden große Ausgrabungen, neu auf dem Markt auftretende Firmen und solche, bei denen häufiger Probleme festgestellt wurden, vor Ort durch Grabungstechniker nach einem festen Schema geprüft und bewertet. Zweitens werden die eingegangenen Dokumentationen nach einem dreistufigen Verfahren durchgesehen, in dem bei offensichtlichen Problemen immer tiefer ins Detail gegangen wird. Zum Dritten werden die im Amt nach Art. 9 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes einzuliefernden Funde – unabhängig vom Eigentum – auf ihren Zustand und ihre Verwertbarkeit kontrolliert. Hierzu erfolgt jeweils ein Feedback zu den Grabungsfirmen. Positiv ist, dass über die Jahre hinweg der Umfang von „*geringen Mängeln*“, also solche, die gut korrigier- oder ergänzbar sind, zurückgegangen ist. Ein relativ geringer Anteil gravierender Mängel bleibt dagegen leider etwa gleich (SOMMER, 2012/2013, 316). Dass es sich bei diesem Versuch einer Standardisierung von Verfahren und Dokumentation schon 2008 nicht um einen Sonderweg des BLfD handelte, ergibt sich aus den Angaben der Grabungsfirmen, die sich neben den Standards der Landesarchäologen auch der Zertifizierung nach ISO 9000 unterwarfen bzw. den Empfehlungen

der Deutschen Forschungsgemeinschaft und verschiedener anderer Institutionen folgten (KRAUSSE & NÜBOLD, 2008, Diagramm 7 = IRLINGER & SOMMER, 2010, Abb. 7). Allerdings zeigt sich das Fehlen eines Sanktionssystems in der Bodendenkmalpflege in Bayern als großes Manko. Dies wirkte sich vor einigen Jahren dahingehend aus, dass eine Vielzahl Dokumentationen z.T. erst mit einer Verspätung von bis zu einem Jahr gegenüber den denkmalrechtlichen Auflagen eingeliefert wurde (Abb. 4; SOMMER, 2012/13, 316. – Leider zeigt sich mittlerweile wieder eine negative Tendenz. Die im Juli 2017 erstellte Graphik erweckt für 2016 insofern einen falschen Eindruck, als nur die bisher relativ wenigen abgegebene Dokumentationen Eingang gefunden haben. Eine in der zweiten Jahreshälfte zu erwartende größere Zahl „*Spätlieferer*“ wird die durchschnittlichen Abgabezeiträume für Maßnahmen, die 2016 abgeschlossen wurden, deutlich nach oben steigen lassen). Liegt so etwas an der Qualifikation des Einzelnen, der Mitarbeiter, des Grabungsleiters, des Firmenchefs, schlecht geplanten Abläufen oder/und zu eng gesteckten zeitlichen Vorgaben?

Durch fehlende Qualität, und diese drückt sich auch im Zeitmanagement aus, können sich erhebliche Probleme für die Erlaubnisnehmer ergeben, die gegebenenfalls damit einhergehend gegen ihre Erlaubnisse verstoßen. Diese formulieren ja als Voraussetzung für eine Baumaßnahme eine vorausgehende ordnungsgemäße Ausgrabung, zu der die zeitgerechte Abgabe der vollständigen Dokumentation und der Funde gehört. Zudem wird der Prozess hin zu zeitnahen Einträgen der Ergebnisse in das FIS, was wiederum Konsequenzen für die Denkmalausweisung hat, verzögert oder gar gestört. In diesem Zusammenhang zeigt sich das Fehlen einer geeigneten und von den verschiedenen Partnern akzeptierten Präqualifikation der Grabungsfirmen bzw. der dort tätigen leitenden Archäologen über einen Studienabschluss hinaus (KRAUSSE & NÜBOLD, 2008, 36-41 = IRLINGER & SOMMER, 2010, Abb. 13). Wenn ein solches Verfahren existieren würde, das natürlich nachvollziehbar bzw. nicht zu aufwändig und kompliziert sein dürfte, ließen sich vielleicht auch bessere Löhne und Gehälter durchsetzen, etwas, das seit Beginn der Umsetzung des Veranlasserprinzips seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege angemahnt wurde – frei nach dem Motto ‚Gutes Geld für gute Arbeit‘ (nach den 2008 meist in Selbstauskunft erhobenen Zahlen sind die Gehälter einiger Firmenchefs vermutlich den Spitzengehältern im Öffentlichen Dienst durchaus vergleichbar. Allerdings liegt

das Verdienstniveau der meisten Mitarbeiter der Firmen vergleichsweise sehr niedrig; KRAUSSE & NÜBOLD, 2008, Tab. 19 = IRLINGER & SOMMER, 2010, Abb. 11). Meines Erachtens krankt unser System ganz wesentlich unter dem Ansatz, die archäologische Arbeit möglichst ‚billig‘ anzubieten, denn dadurch wird weder eine größere Akzeptanz erreicht, noch besteht bei den Firmen das erforderliche Zeitpensum, gute Berichte zu liefern oder der Puffer, mit Unvorhergesehenem umzugehen. Ebenso ist die Investition in zeiteffiziente Gerätschaften und hochqualifizierte, effiziente Teams nicht lohnenswert, da hierdurch lediglich die Arbeitszeit verkürzt und damit vielleicht der Profit geschmälert wird. Das Lohnniveau hat also ganz wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Arbeit, die an unserem unersetzlichen archäologischen Erbe vor dessen Vernichtung geleistet wird. Ein gravierendes Problem sind auch zurzeit fehlende bzw. nur sehr eingeschränkte Sanktionsmöglichkeiten. Streng genommen bleibt nur das Zwangsgeld gegen den Erlaubnisnehmer wegen Nichterfüllung der Auflagen, die dieser gegebenenfalls in einem privatrechtlichen Verfahren gegen die von ihm beauftragte, ausführende Firma durchsetzen muss. Ein direkter Zugriff auf Firmen mit Fehlverhalten ist hingegen nicht möglich.

All das führt abschließend zu einer recht grundsätzlichen Frage. Wer ist eigentlich ein Archäologe/eine Archäologin oder ein archäologisch Tätiger/eine archäologisch Tätige? Student, Bachelor, Master, Doktor der Philosophie? Arbeiter, Grabungstechniker, örtlicher Grabungsleiter, Firmenchef? Restaurator, Konservator, Museumskurator? Geoarchäologe, Anthropologe, Paläoanatom? Ehrenamtler, Sondengänger, beamteter ‚Sesselfurzer‘, *Indiana Jones*? Wie wird die jeweilige fachliche Befähigung festgestellt? Hierzu bedarf es dringend einer möglichst weitgehend anerkannten Klarstellung, die auch Selbstverpflichtungen, Kontrollen und gegebenenfalls Sanktionen beinhaltet. Nur mit bester Qualität werden wir unseren vielfältigen archäologischen (im engeren Sinn) und gesellschaftlichen Verpflichtungen im Spannungsfeld von Ausgraben, Dokumentieren, Archivieren, Konservieren, Analysieren, Erzählen (Vermitteln) und dauerhaft Erhalten gerecht. Ein umfassender Berufsverband könnte hier hilfreich sein. Mit einer offenen Ausrichtung wie der des *Chartered Institute for Archaeologists* gäbe es – wie dessen Mitglieder aus England, Schottland, Wales, Nordirland und Irland auf der Basis von z.T. recht unterschiedlicher Gesetzgebung und Struktur zeigen – keine Probleme mit dem föderalen Ansatz in Deutschland.

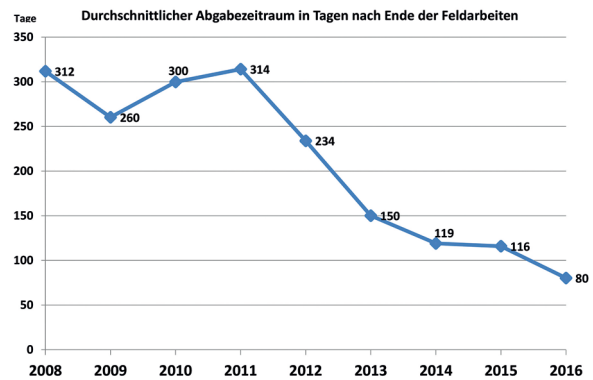


Abb. 4 Durchschnittliche Abgabedauer der Dokumentation in Bayern nach Abschluss der Feldarbeit (BLfD, P. Freiburger).

Literatur

- BayernAtlas – Bayerischer Denkmaltatlas (2017). Geoportals Bayern: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. <http://geoportals.bayern.de/bayernatlas-klassik/> [9.8.2017].
- BLfD - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (2013). Aus gutem Grund – Bodendenkmalpflege in Bayern. Standpunkte, Ziele, Strategien. *Denkmalpflege Themen 4*. <http://www.blfd.bayern.de/medien/bodendenkmalpflege-in-bayern.pdf> [9.8.2017].
- BLfD - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (2016a). *Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (August 2016)*. München: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf [9.8.2017].
- BLfD - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (2016b). *Dokumentationsvorgaben für Lineare Projekte (Juli 2016)*. München: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_lineare_projekte_2016.pdf [9.8.2017].
- BLfD - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (2016c). *Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen in Bayern (August 2016)*. München: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_2016.pdf [9.8.2017].
- BLfD - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (2016d). *Standards zur Durchführung geophysikalischer Prospektion in der Archäologie in Bayern*. München: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege http://www.blfd.bayern.de/medien/vorgaben_geophysikalische-prospektion_2016.pdf [9.8.2017].
- DGI-DE Geodateninfrastruktur Deutschland (2017). *INSPIRE: Geodaten aus ganz Europa nutzen*. Frankfurt a.M.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie.

<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/inspire.html?lang=de> [9.8.2017].

Irlinger, W. & Sommer, C. S. (2010). Discovering the Archaeologists of Europe („Disco“) – Zur Beschäftigungssituation von Archäologen in Bayern. *Archäologisches Nachrichtenblatt* 15(3), 269-287.

Krause, D. & Nübold, C. (2008). *Discovering the archaeologists of Europe: Deutschland*. Reading: DISCO. http://www.discovering-archaeologists.eu/national_reports/Disco-D-dt-korr-05-final.pdf [9.8.2017].

Sommer, C. S. (2012/2013). Bericht des Leiters der Abteilung Praktische Denkmalpflege Bodendenkmäler. *Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege* 66/67, 315-319.

Wanninger, R. (2012/2013). Stabsstelle – Fachinformationssystem. Das „Integrale“ FIS Denkmalpflege. *Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege* 66/67, 395-402.

Über den Autor

C. Sebastian Sommer hat in München, Freiburg und Oxford verschiedene archäologische Fächer einschließlich Numismatik und Osteologie studiert und 1983 die Provinzialrömische Archäologie mit einem M.Phil. in Oxford sowie 1985 mit einer Promotion in München abgeschlossen. Von 1984 bis 2001 war er als Grabungsleiter sowie wissenschaftlicher Referent mit Großgrabungen in Ladenburg, Rottweil und Oberndorf, dann auch als Referatsleiter mit vielfältigen Aufgaben am Landesdenkmalamt Baden-Württemberg beschäftigt. Seit 2002 ist er Abteilungsleiter Praktischen Denkmalpflege: Bodendenkmäler am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und damit zuständig für den Umgang mit den ca. 50.000 bekannten und den noch unbekanntem Bodendenkmälern im Freistaat. In seine Amtszeit fiel die konsequente Anwendung des im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Veranlasserprinzips mit Firmen als Ausführenden, die Entwicklung des Bayerischen Denkmalatlasses mit der öffentlichen Darstellung aller bekannten Denkmäler als Polygone auf aktuellen Karten sowie zuletzt eine Stärkung der Kommunalarchäologien. Großen Wert legt er auf einen wissenschaftlichen Ansatz in der archäologischen Tätigkeit und der Vorlage von Materialien durch Publikationen. Er selbst versucht auch heute noch, sich am wissenschaftlichen Diskurs durch zahlreiche Aufsätze zu beteiligen. Seit 2012 ist er Honorarprofessor in Bamberg und lehrt Bodendenkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung der Provinzialrömischen Archäologie.

Prof. Dr. C. Sebastian Sommer
Landeskonservator
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
sebastian.sommer@blfd.bayern.de

<http://orcid.org/0000-0002-8791-3229>